

Satzung

Der

Naturschutzgruppe „Moorklee“ e.V., Hütschenhausen

1. Name und Sitz

- 1.1 Der am 01.08.1984 gegründete Verein führt den Namen Naturschutzgruppe " Moorklee " e.V.
- 1.2 Die Naturschutzgruppe hat ihren Sitz unter der Adresse des jeweiligen 1.Vorsitzenden, so dieser in der Ortsgemeinde Hütschenhausen wohnt.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen.

2. Organisations- und Arbeitsbereich

- 2.1 Der Organisations- und Arbeitsbereich der Naturschutzgruppe ist das Gebiet der Ortsgemeinde Hütschenhausen.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1 Ziel und Zweck der NSG sind aktiver Schutz und Pflege von Natur und Umwelt, sowie das öffentliche Eintreten für Natur und Umwelt.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Mitwirkung bei entsprechenden Planungen.
- b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
- c. Beobachtung der Natur und ihrer Lebewesen, Beobachtung ökologischer Zusammenhänge zwischen Mensch, Natur und Umwelt.
- d. Eintreten gegen Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushaltes, des Dorf- und Landschaftsbildes, des Wohn- und Erholungswertes.
- e. Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur von Bedeutung sind.
- f. Einwirkung auf die Gesetzgebung und die öffentlichen Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben, sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
- g. Information und Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Natur und Umweltschutzes
- h. Verbreitung der Vereinsziele durch Jugendarbeit und Information der Öffentlichkeit.

- 3.2 Kontaktpflege mit allen Organisationen und Einrichtungen privater und öffentlich - rechtlicher Natur, die ähnliche Ziele verfolgen.

- 3.3 Die NSG ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden. Sie bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands und zur Verfassung des Landes Rheinland - Pfalz.

- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung

4. Finanzmittel

- 4.1 Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Beitragsanteile der Mitglieder, sowie Spenden aufgebracht.
- 4.2 Für größere Projekte wird vom Vorstand ein Finanzplan erstellt .Ein Etatplan für das laufende Jahr wird vom Vorstand aufgestellt.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NSG keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft und Beiträge

- 5.1 Die NSG setzt sich zusammen aus:
 - a. Natürlichen Mitgliedern
 - b. Korporativen Mitgliedern
 - c. Fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- 5.2 Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche sowie juristische Person werden.
- 5.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens zum 1. Oktober für den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; weiterhin durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

5.5 Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele und die Satzung der NSG verstößt, bzw. im Beitrag rückständig bleibt, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.6 Der Jahresmindestbeitrag wird einheitlich für alle Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.7 Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Mitglieder, die 3 Monate nach einer Mahnung ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

5.8 Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5.9 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung der NSG mindestens den doppelten Beitrag zahlen.

5.10 Die Mitgliederversammlung der NSG kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder benennen, sofern sich diese um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

6.2 Eine Mitgliederversammlung muss jährlich einmal durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Der Vorstand ist in dringenden Fällen dazu berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf den Antrag von 1/3 der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht anders beschlossen.

6.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl, Nachwahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, sowie der Kassenprüfer
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit
- h. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Auszeichnungen
- j. Die Behandlung von Angelegenheiten in denen sich die Mitgliederversammlung die Entscheidung vorbehalten hat.

6.4 Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand der NSG und 2 Kassenprüfer für 3 Jahre.

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassenverwalter	Schriftführer
Pressewart	Jugendwart
Beisitzer	

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.5 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6.6 Der Vorstand hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, handelt für den Verein und vertritt den Verein. Im Verhinderungsfall wird er durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten.

6.7 Um die Arbeitsfähigkeit des Vereins im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes zu garantieren, kann der restliche Vorstand einen Vertreter bestimmen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl ersetzt werden muss.

6.8 Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme.

Kooperative Mitglieder üben ihr Stimmrecht in derselben Weise durch Vertreter aus. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl der vertretenen Korporation.

bis 100 Mitglieder = 1 Stimme

bis 300 Mitglieder = 2 Stimmen

bis 500 Mitglieder = 3 Stimmen

bis 700 Mitglieder = 4 Stimmen

Die Vertreter müssen vor jeder Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

6.9 Der Vorstand tagt auf schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern. Er ist dann binnen 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand kann sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

6.10 Bei Gefahr im Verzuge hat der Vorstand volle Entscheidungsfreiheit in Fragen der Finanzierung von Hilfsaktionen. Die Entscheidungen müssen nachträglich von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

6.11 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner von der Satzung gestellten Aufgaben eine Verwaltungsorganisation schaffen. Er kann zu seiner Beratung auch wissenschaftliche Mitarbeiter heranziehen.

6.12 Der Vorstand der NSG bestimmt für Projekte einen Projektleiter.

7. Arbeitskreise

7.1 Die NSG kann in ihrem Arbeitsbereich Arbeitskreise einrichten.

7.2 Die Arbeitskreise (A`kr.) übernehmen ehrenamtliche Aufgaben die in § 3 genannten Zwecken dienen.

7.3 Die Ausgaben der A`kr. werden von der NSG getragen. Der Vorstand beschließt die Höhe der Ausgaben.

7.4 Der Leiter des A`kr. wird aus dessen Reihen für die Dauer von 5 Jahren gewählt und ist vom Vorstand der NSG zu bestätigen.

7.5 Öffentliche Veranstaltungen der A`kr. erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

7.6 Die Leiter der A`kr. berichten der Mitgliederversammlung der NSG von ihrer Tätigkeit.

7.7 Die NSG kann in überörtlichen A`kr. mitarbeiten oder solche mit anderen Gruppen bilden.

7.8 Bei der Gründung einer Jugendgruppe oder anderen Unterorganisationen gelten die Bestimmungen der A`kr.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Jede Tätigkeit in der NSG ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

8.2 Soweit die Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der § 21-79 BGB.

8.3 Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

8.4 Im Übrigen soll für Mitgliederversammlungen der NSG, für Sitzungen des Vorstandes und der Jugendgruppen und A`kr. eine Geschäftsordnung gelten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

9. Auflösung der Naturschutzgruppe

9.1 Über die Auflösung der NSG beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das etwaige Vermögen, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einem ausschließlich den Zielen des Vereins dienendem Zweck nach § 3 zugeführt werden.

10. Inkrafttreten

10.1 Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der Naturschutzgruppe und mit der Eintragung beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft. Die rechtsgültige Satzung muss allen Mitgliedern in voller Form ausgehändigt werden. Ebenso spätere Änderungen.

10.2 Die Satzung ist errichtet am 13.02.1988; 24.09.1988; 26.02.1994; 19.03.1999 und am 13.03.2009.